

## Richtlinien zur Förderung durch das Kulturamt der Stadt Augsburg

### Allgemeiner Grundsatz

- I. Die Stadt betrachtet die kulturellen Vereine, Gruppen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens in Augsburg.
- II. Sie fördert daher im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel diese Einrichtungen (im folgenden kurz Vereine genannt) durch Gewährung von Zuschüssen.
- III. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- IV. Förderungswürdig sind nur solche Vereine, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.

### Voraussetzungen für die Förderung

- I. Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Augsburg in der Regel ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- II. Die Förderung, die eine angemessene Eigenbeteiligung voraussetzt, wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich ist.

### Förderungsmöglichkeiten

- I. Als Förderungsmöglichkeiten kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Zuschüsse zu besonderen Projekten, z.B. Veranstaltungen und Konzerte, die über das übliche Maß der Veranstaltungen des Vereins hinausgehen, einen Bezug zu Augsburg bzw. deren historischen Söhne und Töchter haben, als Uraufführungen, Ausstellungen und Jubiläen, (Projektförderung)
  - b) Gewährung einer institutionellen Förderung von Einrichtungen/Vereinen.
- II. Besondere Zuschüsse zu Projekten können zur Restfinanzierung gewährt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:
  - a) Vorrangig werden solche Projekte gefördert, die in Bereichen stattfinden, die die Stadt selbst nicht oder nur in geringem Maße anbietet.
  - b) Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. Es muss ferner die ordnungsgemäße Abwicklung des zu fördernden Projektes gewährleistet sein.
  - c) Spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Projektes ist dem Kulturamt ein Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Er hat sich auf die im Zuschussantrag angegebene Gesamtkostensumme zu erstrecken.
  - d) Vor einer erneuten Förderung muss der Verwendungsnachweis für bereits geförderte Projekte erbracht sein.
- III. Im Rahmen ihrer tatsächlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann die Stadt Augsburg den Vereinen zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Sicherung des Betriebsablaufs institutionelle Förderungen (z.B. sog. Clubförderungen für Live-Veranstalter oder mehr- bzw. überjährige Vereinbarungen zur Sicherung der Betriebsabläufe für relevante Kultureinrichtungen) gewähren.
- IV. Im Rahmen ihrer tatsächlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann die Stadt Augsburg den Vereinen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Sach- (z.B. Überlassung von Räumen oder Technik) und Personalleistungen (z.B. organisatorische Hilfen) gewähren.

### Antragsstellung

- I. Die Anträge sind bei der Stadt Augsburg - Kulturamt einzureichen
- II. Den Anträgen sind beizufügen:
  - a) Ein Konzept
  - b) Ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan (Formblatt kann angefordert werden)
  - c) Eine Angabe über den voraussichtlichen Termin und die Dauer des Projektes
- III. Die Anträge sind frühestmöglich, in der Regel jedoch sechs Wochen vor der Durchführung des Projektes einzureichen.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.12.2024 in Kraft.